



Förderprogramme 2021

Allgemeine Zuschüsse (inkl. MwSt., gültig ab 1. Januar 2021)

Förderung für Erdgas



I.) Förderprämie für Modernisierung auf Basis von Brennwertechnik (Erdgas zu Erdgas)

- Einbau eines Erdgasbrennwertgerätes einschließlich der Durchführung des **Hydraulischen Abgleichs** gemäß VdZ Leistungsbeschreibung zur Durchführung des Hydraulischen Abgleichs. Die VdZ-Bestätigung einschl. Berechnungsunterlagen/Rechnung sind einzureichen.

450,00 €

Zu beachten: Bei dieser Förderprämie ist eine Kombination mit der Bafa - „Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen (BEG EM) – Heizungsoptimierung“ (Fördersatz 20 % : Hydraulischen Abgleich, Effizienzpumpen etc.) Nicht jedoch mit allen weiteren BAFA Fördermitteln.

II.) Förderprämie für Heizungsumstellung im Gebäudebestand von Nachtspeicherheizungen sowie festen und flüssigen Brennstoffen auf Erdgas

▪ Für Zentralheizungen

- Heizungsanlagen für 1 bis 2 Wohneinheiten (WE) 250,00 €
- Heizungsanlagen für 3 bis 4 WE 350,00 €
- Heizungsanlagen für 5 bis 6 WE 450,00 €
(Sonderfälle nach Absprache)

- **Bonus** für die Durchführung des **Hydraulischen Abgleichs** bei Heizungsumstellung, gemäß VdZ Leistungsbeschreibung zur Durchführung des Hydraulischen Abgleichs. Die VdZ-Bestätigung einschl. Berechnungsunterlagen/Rechnung sind einzureichen. **250,00 €**

▪ Gewerbe, Industrie, öffentliche Einrichtungen

- Heizungsanlagen bis 25 kW 250,00 €
- Heizungsanlagen bis 40 kW 350,00 €
- Heizungsanlagen bis 60 kW 450,00 €
(Sonderfälle nach Absprache)

- **Bonus** für die Durchführung des **Hydraulischen Abgleichs** bei Heizungsumstellung, gemäß VdZ Leistungsbeschreibung zur Durchführung des Hydraulischen Abgleichs. Die VdZ-Bestätigung einschl. Berechnungsunterlagen/Rechnung sind einzureichen. **250,00 €**



- **Bonus** für Dunkel-/Hellstrahler bzw. Warmluftheizungen mit Brennwertnutzung bzw. Wärmerückgewinnung (einmaliger Bonus) **250,00 €**

- Entsorgung von Nachtspeicheröfen bei Umstellung auf Erdgas
 - je Nachtspeicherofen asbesthaltig Gerätegruppe 3
Ein Entsorgungsnachweis ist erforderlich. **50,00 €**

 - je Nachtspeicherofen Gerätegruppe 1+2
Ein Entsorgungsnachweis ist erforderlich. **20,00 €**

- Entsorgungszuschuss für Öltankanlagen
 - Öltank und Batterieanlagen mit einem Gesamtvolumen bis 2.500 Liter **100,00 €**
 - Öltank und Batterieanlagen mit einem Gesamtvolumen ab 2.501 Liter **200,00 €**

Bemerkung: Der Kunde hat den Nachweis zu führen, dass die Öltankanlage gereinigt sowie das Restöl fachgerecht entsorgt wurde. Im Falle eines Erdtanks muss die Innenhülle entsorgt, der Öltank gereinigt sein und eine Stilllegungsbescheinigung vom TÜV vorliegen. Kellergeschweißte und sonstige Tanks müssen grundsätzlich gereinigt sowie komplett fachgerecht entsorgt werden. Der Nachweis hierfür kann durch einen Originalrechnungsbeleg bzw. eine Quittung erfolgen, auf dem die zugelassene Entsorgungsfirma bescheinigt, dass die Tankanlage (mit Größenangabe) und das Restöl ordnungsgemäß entsorgt wurden.



▪ Befreiung von der Zahlung des BKZ für Gashausanschlüsse

Für Kunden, deren Gebäude mindestens 10 Jahre vor Auftragserteilung erstellt wurden und an Verteilungsleitungen liegen, die ebenfalls vor mindestens 10 Jahren verlegt wurden, entfällt die Zahlung des BKZ. Weitere Voraussetzung ist, dass der Kunde innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung des Gashausanschlusses mindestens eine Gasabnahmestelle betreibt.

Die Ersparnis beträgt:

a) bei Haushaltskunden	
für die 1. Wohneinheit	325,58 €
für die 2. Wohneinheit	183,14 €
für die 3. bis 30. Wohneinheit je WE	101,75 €
b) übrige Niederdruckkunden	
Leistungsanforderung je kW	20,35 €

▪ Erstmalige Umstellung auf Gasversorgung

Für Kunden, deren Gebäude mindestens 10 Jahre vor Auftragserteilung erstellt wurden und an Verteilungsleitungen liegen, die ebenfalls vor mindestens 10 Jahren verlegt wurden:

Nachlass auf die Gashausanschlusskosten (Grundpreis und Mehrlänge)

25 %

(Dieser Zuschuss wird gesondert auf dem Angebot sowie der Angebotsaufstellung ausgewiesen)

Vorgenannte Förderungen gelten nur im Erdgas-Netzgebiet der Stadtwerke Zweibrücken GmbH, in Verbindung mit einem entsprechenden Versorgungsvertrag und Abschluss einer Zuschussvereinbarung mit der Stadtwerke Zweibrücken GmbH. Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.